

## **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Walheim**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Walheim in seiner Sitzung vom 10. Oktober 2007 folgende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Walheim beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Walheim im Sinne der §§ 2 und 36 des Feuerwehrgesetzes in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Walheim in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung und das Ausrücken bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierung) durch Privatfeuermelderanlagen.

### **§ 2 Kostenersatzfreiheit, Ausnahmen**

(1) Kein Kostenersatz wird verlangt für Leistungen im Gemeindegebiet, die der Feuerwehr aufgrund von § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz als Pflichtaufgabe obliegen:

1. bei Schadenfeuern (Bränden)
2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind;
3. bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage;
4. zur Brandverhütung und zum vorbeugenden Brandschutz, ausgenommen der Feuerwehrsicherheitsdienst;

(2) Für Leistungen nach Abs. 1 wird - abweichend von der allgemeinen Regelung - Ersatz der durch den Einsatz der Feuerwehr unmittelbar entstandenen Kosten verlangt:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist;
3. von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.

### **§ 3 Kostenersatzpflichtige Leistungen, Zahlungspflichtiger**

(1) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz nach § 4 verlangt:

1. Von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, oder ist er wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt so kann auch von demjenigen, dem die Sorge für diese Person obliegt, Kostenersatz verlangt werden. Ist derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat, von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, so kann Kostenersatz auch gegenüber dem anderen geltend gemacht werden;
2. von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt;
3. von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.

(2) Zum Ersatz der Kosten sind weiter verpflichtet:

1. bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst der Veranstalter;
2. wer wider besseres Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache die Feuerwehr alarmiert;
3. der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Berechnung der Kostenersätze**

(1) Soweit in Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und des Materials berechnet.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Angefangene Personalkostenstunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Einsätzen errechnet sich die Höhe des Kostenersatzbetrages aus:

1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen;
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge;
3. den Fahrtkosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegten Wegstrecken vom Standort zum Einsatzort und zurück;
4. den Sätzen für die eingesetzten Geräte;
5. den Sätzen für die eingesetzte Schutzausrüstung,
6. den Kosten für die verbrauchten Materialien nach Maßgabe von Abs. 4.

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu den Kosten nach Abs. 3 zu erstatten. Kosten bei Reparaturen, Ersatzbeschaffungen, bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei Kostenersatzpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Ölbindemittel, Filtereinsätze u.ä.) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.

(5) Entstehen besondere Kosten, die wegen ihrer Unüblichkeit nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, so können diese zusätzlich erhoben werden.

#### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches**

(1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Leistung der Freiwilligen Feuerwehr Walheim.

(2) Der Kostenersatzbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides des Bürgermeisteramtes Walheim an den Zahlungspflichtigen zur Zahlung fällig.

#### **§ 6 Auskunftspflicht**

Der Zahlungspflichtige hat dem Bürgermeisteramt über alle Tatsachen, die auf die Kostenersatzpflicht von Einfluss sind, richtige und vollständige Auskunft zu geben. Verweigert er die Auskunft oder gibt er sie nicht innerhalb der gestellten Frist, so kann das Amt die Bemessungsgrundlage nach pflichtgemäßem Ermessen festsetzen und den Kostenersatzbetrag hieraus berechnen.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.03.1996 und die Änderungssatzung vom 10.10.2001 außer Kraft.

# Anlage

## Verzeichnis der Kostenersätze

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Walheim werden folgende Kostenersätze erhoben:

### 1. Personal

1.1	Je Person und Stunde	30,00 €
1.2	Zuschlag bei besonders starker Schmutzarbeit je Stunde	4,00 €
1.3	Zuschlag bei Einsätzen zur Bekämpfung von Ölfällen je Stunde	2,00 €
1.4	Bei unbefugtem Alarm je Feuerwehrmann	60,00 €

### 2. Fahrzeuge je Stunde

2.1	Tanklöschfahrzeug TLF 16	210,00 €
2.2	Löschfahrzeug LF 16	210,00 €
2.3	Mannschaftstransportwagen	60,00 €
2.4	Tragkraftspritzenanhänger	20,00 €
2.5	Mehrzweckanhänger	20,00 €

Für die Fahrzeuge nach 2.1 bis 2.5 werden für jeden gefahrenen Kilometer 2,00 € je Kilometer berechnet.

### 3. Geräte je Stunde

3.1	Tragkraftspritze	50,00 €
3.2	Tauchpumpe / Wassersauger	25,00 €
3.3	Stromaggregat	25,00 €
3.4	Hydraulikaggregat inkl. Spreiz-Schneidgerät	50,00 €
3.5	Motorkettensäge	15,00 €
3.6	Druckschlauch D/C/B	15,00 €

### 4. Schutzausrüstung

4.1	Atemschutzmaske	15,00 €
4.2	Atemschutzgerät	50,00 €
4.3	Chemikalienschutzanzug	125,00 €

### 5. Feuersicherheitsdienst

5.1	Personal Feuersicherheitsdienst in Zelten, Festhallen, Versammlungen, Ausstellungen usw. je Mann und Stunde	15,00 €
5.2	Bereitstellung von Fahrzeugen einschließlich Bestückung je Tag	30,00 €
5.3	Pauschale Kostenersätze für Veranstaltungen örtlicher Vereine	100,00 €

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Walheim, den 11. Oktober 2007

gez. Albrecht Dautel, Bürgermeister